

# Niederschrift über die öffentliche Sitzung

des Gemeinderates Bernbeuren

<b>Tag und Ort</b>	09.09.2014, 20.00 Uhr, Sitzungssaal der Gemeinde Bernbeuren
<b>Vorsitzender</b>	Martin Hinterbrandner, 1. Bürgermeister
<b>Schriftführer</b>	Monika Faller, Verwaltungsfachangestellte
<b>Eröffnung der Sitzung</b>	Der Vorsitzende erklärte die Sitzung um 20.00 Uhr für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden.
<b>Anwesend</b>	Von den 15 Mitgliedern (einschl. Vorsitzender) des Gemeinderates sind 12 anwesend. Martin Hinterbrandner, , Sebastian Dreher, Florian Hipp, Michael Hurm, Erich Kraut, Karl Lieb, Ulrike Scholz, Markus Seelos, Oliver Sprengel, Alois Suiter, Jürgen Zillenbiehler, Kathrin Zillenbiehler
<b>Es fehlen entschuldigt</b>	Jakob Bißle, Heribert Streif, Markus Seelos
<b>Unentschuldigt</b>	
1)	<b><u>Begrüßung, Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit</u></b> Bürgermeister Hinterbrandner eröffnet die Gemeinderatssitzung und begrüßt alle anwesenden Gemeinderatsmitglieder. Er prüft die Anwesenheit der Gemeinderatsmitglieder und stellt die Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2/3 GO fest. Bürgermeister Hinterbrandner gratuliert dem langjährigen Gemeinderat und Zweitem Bürgermeister Willi Straif zum 80. Geburtstag.
2.)	<b><u>Genehmigung der Niederschriften öffentlicher Teil</u></b> Der öffentliche Teil der Niederschrift vom 19.08.2014 wird genehmigt. <p style="text-align: right;">12:0</p> <b>Sachbereich öffentliche Sicherheit und Ordnung</b>
3.)	<b><u>Sprayer im Gemeindegebiet – Bericht</u></b> Zweiter Bürgermeister Markus Socher informiert den Gemeinderat über den Sachstand bezüglich der Graffitis. Der bzw. die Täter sind ermittelt. Die Ermittlungen und das weitere Verfahren erfolgen über die Justizbehörden. Die in der Gemeinde wohnenden Verursacher leisten derzeit in der Gemeinde freiwillige

Sozialstunden. Dies wird in das Verfahren der Justizbehörden mit einfließen.

Die Gemeinde wird ihren Schaden nach der formalen Feststellung der Täterschaft bei den Verursachern geltend machen.

Der Gemeinderat spricht seinen besonderen Dank an die Jugendlichen aus, denen die Ergreifung der Verantwortlichen ein Anliegen war und die sich hier entsprechend organisiert hatten. Ohne diese Aufmerksamkeit wäre ein Stellen des Sprayers nicht möglich gewesen. Dabei haben sich die meist Jugendlichen nach Angaben der Polizei bei ihrer Suche vorbildlich verhalten.

## **Sachbereich Finanzen – Personal – Beschaffungen**

### **4.) Bekanntgabe Dringlichkeitsentscheidung – Kauf eines Bauhoffahrzeuges**

Die Gemeinde Bernbeuren hat einen gebrauchten GT für 26.000 Euro erworben. Unser bisheriges Fahrzeug wurde in Zahlung gegeben. Die Entscheidung musste als Dringlichkeitsentscheidung getroffen werden, da der Händler das Fahrzeug nicht bis zur heutigen Sitzung reservieren wollte. Das Fahrzeug wurde von den Gemeinderäten Erich Kraut, Heribert Streif, Florian Hipp, Bürgermeister Hinterbrandner und 2. Bürgermeister Socher besichtigt und probegefahren. Ein Alternativangebot für ein neues Fahrzeug wurde eingeholt und nicht als wirtschaftlich gewertet. Der Gemeinderat wurde vor der Entscheidung umfassend informiert ohne dass die Möglichkeit eines formalen Beschlusses gegeben war.

## **Sachbereich Bauprojekte und Bauleitplanung**

### **5.) Bauanträge – Anlage Nr. 14-051-K**

- a) Weiber Florian, Reisgang 2, Errichtung einer landwirtschaftlichen Lagerhalle auf Fl.Nr. 4989, Gmkg. Bernbeuren  
Das Bauvorhaben soll privilegiert gem. § 35 BauGB errichtet werden, die Privilegierung wird vom Amt für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten in Weilheim geprüft und festgestellt. Gem. § 35 BauGB sind Vorhaben privilegiert wenn sie unter Abs. 1 Nr. 1 bis 8 fallen, also wenn das Bauvorhaben einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient.
- b) Hipp Mario, Postweg 2, Errichtung einer Garage auf Fl.Nr. 150/2, Gmkg. Bernbeuren  
Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplanes „Ortskern II“. Festsetzungen für Garagen sind nicht getroffen. Die Grundfläche beträgt 68 qm, die Garage ist somit nicht mehr verkehrsfrei. Gegen das geplante Vorhaben bestehen keine Einwendungen und Bedenken, das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Der Bauantrag wird an das Landratsamt Weilheim-Schongau zur Genehmigung weitergeleitet. Die Unterschriften der Nachbarn sind nicht vollständig.
- c) Lindauer Gerhard, Echerschwang 30, Neubau Einfamilienhaus auf Fl.Nr. 1287/2, Gmkg. Echerschwang  
Das Grundstück Fl.Nr. 1287/2, Gmkg. Echerschwang liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans „Echerschwang“. Das Bauvorhaben entspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplans und kann somit nicht nach dem Genehmigungsverfahren behandelt werden, sondern muss im Genehmigungsverfahren beim Landratsamt genehmigt werden. Das Baufenster wird überschritten, eine Einverständniserklärung der Nachbarin liegt vor.

Die Garage wird in das Haus integriert und hat somit eine Gesamtgrundfläche von 174,20 m<sup>2</sup>. Im Bebauungsplan sind für Häuser jedoch nur 160 m<sup>2</sup> zulässig und für selbständige Garagen 60 m<sup>2</sup>. Hier kann eine Befreiung von der Festsetzung der zulässigen Grundfläche erteilt werden, weil die Garage im Obergeschoss nicht überbaut wird und in den aktuellen Bebauungsplänen „Lechweg Nord“ und „Lechweg Ost – Erweiterung“ diese Möglichkeit eingeräumt wird. Seitens des Landratsamts bestehen dagegen keine Einwendungen.

- d) Angerhofer Wolfgang, Neubau Stadel auf Fl.Nr. 315, Gmkg. Auerberg  
Das Bauvorhaben soll privilegiert gem. § 35 BauGB errichtet werden, die Privilegierung wird vom Amt für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten in Weilheim geprüft und festgestellt. Gem. § 35 BauGB sind Vorhaben privilegiert wenn sie unter Abs. 1 Nr. 1 bis 8 fallen, also wenn das Bauvorhaben einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient.

Der Gemeinderat hat keine Einwendungen und Bedenken gegen die geplanten Bauvorhaben, das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

- a) Der Bauantrag wird zur Genehmigung an das Bauamt beim Landratsamt Weilheim-Schongau weitergeleitet.  
Das Landratsamt soll bzgl. des Brandschutzes auf den Abstand Stadel – Wohnhaus hingewiesen werden. 12 : 0
- b) Der Bauantrag wird zur Genehmigung an das Bauamt beim Landratsamt Weilheim-Schongau weitergeleitet, vorbehaltlich, dass der Antrag nach Prüfung durch die Verwaltung den baurechtlichen Vorschriften entspricht. 12 : 0
- c) Mit den geplanten Abweichungen hinsichtlich Überschreitung des Baufensters und Abweichung der zulässigen Grundfläche besteht Einvernehmen.  
Der Bauantrag wird zur Genehmigung an das Bauamt beim Landratsamt Weilheim-Schongau weitergeleitet. 12 : 0
- d) Der Bauantrag wird an das Landratsamt zur Genehmigung weitergeleitet. 12 : 0

6.) **Behandlung Baubeschwerde im Bebauungsplan „Am Weidenbach“ AnlageNr. 14-052-H**

Alternative 1 (Maßnahme im Einklang mit Bebauungsplan):

1. Die Beschwerden werden zurückgewiesen. Die Gemeinde wertet die Hecke nicht als geschlossene Hecke und die Grenzbefestigung als zulässiges Fundament. Bürgermeister Hinterbrandner stellt die Entscheidungsalternativen vor. Der Gemeinderat beschließt die Alternative 1 und wertet die Beschwerden somit als unbegründet. Es werden zudem festgelegt:

- a) Ist eine Hecke entlang einer Grenzseite soweit unterbrochen, dass ein Zugang zur grenzseitigen Fläche möglich ist, ist dies grundsätzlich nicht als geschlossene Hecke zu werten
- b) Im konkreten Fall sind die Unterbrechungen wie heute von den Bauausschussmitgliedern vorgefunden zu erhalten, d.h. ein Lückenschluss durch Bepflanzung nicht zulässig oder ausufernden Wuchs durch Pflege und Rückschnitt entgegenzuwirken. Der Stand von heute ist durch ein Foto zu dokumentieren
- c) Die Bodenversiegelung durch das Fundament wird im Bauakt vermerkt.

- 7.) **Verlängerung des Abgrabungsrechtes für die Kiesgrube Eglsee AnlageNr. 14-053-H**  
 Die Betreiber der Kiesgrube Eglsee haben beim Landratsamt einen Antrag auf Verlängerung der Abbaugenehmigung bis zum 31.12.2019 und Verlängerung der Rekultivierungsfrist bis zum 31.12.2021 gestellt. Die Gemeinde Bernbeuren ist um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.  
 Es handelt sich um eine Verlängerung des Abbauzeitraums und der Rekultivierungsfrist im Rahmen des bereits genehmigten Abbaubereichs. Ein gemeindlicher Nachteil entsteht hierdurch nicht. Bau- oder Landschaftspflegemaßnahmen, die hierdurch beeinträchtigt werden könnten, stehen im Bereich der Kiesgrube Eglsee nicht an.  
 Eine Prüfung auf verwaltungsrechtliche Hindernisse zu diesem Antrag liegt nicht in der Zuständigkeit der Gemeinde.  
  
 Die Gemeinde Bernbeuren hat keine Einwände gegen die beantragte Verlängerung der Abbaugenehmigung und Verlängerung der Rekultivierungsfrist.  
 12 : 0  
  
 GR Suiter erläutert auf Nachfrage, dass die Rekultivierungsmaßnahmen bereits im ursprünglichen Abgrabungsbescheid eindeutig festgelegt sind. Für die Rekultivierung ist der Betreiber zuständig.
- 8.) **Breitbandausbau – Beschluss zur interkommunalen Zusammenarbeit AnlageNr. 14-054-H**  
 Das Förderprogramm für den Breitbandausbau im ländlichen Bereich sieht eine bevorzugte Förderung vor, sofern die Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit genutzt wird. Die Sonderförderung beträgt bis zu 50.000 Euro. Die Mitgliedsgemeinden im Auerbergland e.V. haben sich zur Umsetzung der Breitbandausbauinitiative des Freistaats bereits auf ein abgestimmtes Vorgehen verständigt. Die erste Phase mit der Bedarfsermittlung für den Ausbau ist bereits in der Umsetzung. Die Voraussetzung für die Sonderförderung sind erfüllt. Es bedarf aber noch des ausdrücklichen Beschlusses der Gemeinderäte der beteiligten Gemeinden.  
  
 Durch den Beschluss entstehen unmittelbar keine Kosten. Die Projektbetreuung in der ersten Phase ist über die Startgeldförderung für den Breitbandausbau finanziert. Die Kosteneinsparung beim dann tatsächlich erfolgenden Breitbandausbau aus dem Beschluss wird in Abhängigkeit vom erfolgenden Umfang des Ausbaus stehen und ist heute noch nicht bezifferbar.  
  
 Die Gemeinde Bernbeuren beschließt im Zuge des Verfahrens des Breitbandförderprogramms laut Richtlinie vom 10.07.2014 wenn möglich eine interkommunale Zusammenarbeit mit den Gemeinden des Auerberglands (Gemeinden Altstadt, Bernbeuren, Burggen, Hohenfurch, Ingenried, Lechbruck am See, Prem am Lech, Rieden am Forggensee, Roßhaupten, Schwabbruck, Schwabsoien, Steingaden, Stötten am Auerberg)  
 12 : 0  
  
**Sonstiges**
- 9.) **Anfragen**
- a) Der Gemeinderat hat die Dorfmeisterschaft im Schießen gewonnen.
- b) **Filserhaus**  
 Mit den Arbeitern fand eine Besprechung statt. Kleine Maßnahmen werden über den Winter umgesetzt. Der Bedarf und die Mitwirkung für bzw. von Senioren und Jugend soll in einer jeweiligen Seniorenbürger- bzw. Jungbürgerversammlung thematisiert werden.

- c) Turnhalle  
Der Schallschutz konnte in den Sommerferien mit einem großen Umfang an ehrenamtlich geleisteten Stunden aus Elternschaft, Förderverein und von Gemeinderäten umgesetzt werden. Bürgermeister Hinterbrandner dankt allen Helferinnen und Helfern sowie 3. Bürgermeisterin Zillenbiehler für das große Engagement.
- d) Ampelanlage  
Eine Querungshilfe bis zur Umsetzung der Fahrbahnsanierung ist notwendig. Dies ist Thema der Verkehrsschau. Die Verwaltung soll sich bereits im Vorfeld über zulässige Formen und mögliche Orte informieren.
- e) Fußwegsperrung in der Füssener Straße  
Diese wurde vom Eigentümer beim Landratsamt veranlasst. Das Landratsamt soll auf die Gefährdung im Straßenverkehr mit Schulbeginn hingewiesen werden.

Ende der öffentlichen Sitzung und Sitzungsunterbrechung für 10 Minuten.  
In dieser Zeit besteht die Möglichkeit für Bürgeranfragen an den Gemeinderat.

.....  
Vorsitzender

.....  
Schriftführer